



Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG)

Besondere Altersgrenze (§ 194 Abs. 1 HBG):

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

Ausnahmen (§ 194 Abs. 2 HBG):

- Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 01. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.
- Schrittweise Anhebung der Lebensarbeitszeit für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1964 wie folgt:

Geburts- jahr Geburts- monat	Anhebung um Monate	Alters- grenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7

Geburts- jahr Geburts- monat	Anhebung um Monate	Alters- grenze	
		Jahr	Monat
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Gestaffelte Reduzierung der Lebensarbeitszeit (§ 194 Abs. 3 HBG):

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, SEK, MEK, OPE oder Hubschrauberstaffel tätig waren treten

- bei 20-jähriger Tätigkeit 24 Monate
- bei 15-jähriger Tätigkeit 18 Monate
- bei 10-jähriger Tätigkeit 12 Monate

vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze (also nach § 194 Abs. 1 oder Abs. 2 HBG) in den Ruhestand. Frühestens jedoch mit dem Ende des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Beispiele:

- Kolleg/in, geboren am 10.12.1951, Ruhestand mit 60 Jahren (§ 194 Abs. 2 HBG)
- Kolleg/in, geboren 1954, kein Schichtdienst o. ä., Ruhestand nach 60 Jahren und 8 Monaten (§ 194, Abs. 2 HBG)
- Kolleg/in, geboren 1954, 12 Jahre Schichtdienst o. ä., Ruhestand mit 60 Jahren (§ 194, Abs. 2 HBG)
- Kolleg/in geboren nach dem 01. Januar 1964, Ruhestand mit 62 Jahren abzüglich möglicher Schichtdienste o. ä. (§ 194 Abs. 1 und 3 HBG)

Welche anrechenbare Dienste habe ich bisher geleistet? (§ 194 Abs. 3 HBG):

Es gibt eine Auskunftspflichtung der Personalverwaltung 1 Jahr vor Erreichen der Altersgrenze. Ihr solltet euch selbst Informationen aus eurer Personalakte kopieren. Die Verwaltungen in den Präsidien sind eure Ansprechpartner für Auskünfte, sie arbeiten sukzessive die Jahrgänge von 1952 beginnend nach unten ab.

Weitere Informationen erhaltet ihr natürlich bei eurer GdP vor Ort oder auf www.gdp.de/hessen
(auch vom Standardarbeitsplatz erreichbar)